ANBIETER-EIGENERKLÄRUNG

ZUR UMWELTFREUNDLICHEN ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG VON ALLZWECKREINIGERN UND SONSTIGEN REINIGERN FÜR HARTE OBERFLÄCHEN[1]

als Anlage zur Ausschreibung:

ALLGEMEINE ANGABEN

Produktname	
Hersteller	
Bieter	
Anschrift des Bieters	

ANGABEN ZUR NACHWEISFÜHRUNG

EU-Umweltzeichen vorhanden?	
Das angebotene Produkt ist mit dem EU-Umweltzeichen für „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ (Beschluss (EU) 2017/1217)[2] zertifiziert. Die in der Tabelle des folgenden Abschnitts aufgeführten „Anforderungen“ sind damit erfüllt, weshalb die Vorlage von Dokumenten (Anlagen) zum Nachweis der Einhaltung nicht erforderlich ist. Urkunde zur Zeichenbenutzungsvertrags-Nummer: _____	☐ Ja

1 Diese Anbieter-Eigenerklärung wurde eigens für die FHH entwickelt, orientiert sich in seiner Struktur jedoch an den Anbieterfragebögen des Umweltbundesamtes.

2 Beschluss (EU) 2017/1217 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4241).

Gleichwertiges Gütezeichen vorhanden?	
Das angebotene Produkt ist mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel Handgeschirrspülmittel, Allzweck-, Sanitär- und Glasreiniger“ (DE-UZ 194, Ausgabe 2022) zertifiziert. Dieses Umweltzeichen ist in Bezug auf die in der Tabelle des folgenden Abschnitts aufgeführten „Anforderungen“ als gleichwertig anzusehen. Zeichenbenutzungsvertrags-Nummer: _____ Oder Das angebotene Produkt ist mit einem gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet. Das Gütezeichen wird für das angebotene Produkt alternativ zum Umweltzeichen Blauer Engel mit dem Angebot vorgelegt. Bezeichnung des Gütezeichens: _____ und der Zeichenbenutzungsvertrags-Nummer: _____ In der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ bestätigt der Bieter durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens, dass das vorgelegte Gütezeichen die Erfüllung der hier genannten Ausschlusskriterien fordert. Die Vorlage der in der Spalte „Anmerkung“ genannten Nachweise ist für diese Ziffern nicht erforderlich. Falls das vorgelegte Gütezeichen einzelne Anforderungen nicht enthält, erfolgt die Bestätigung über die Einhaltung der Anforderungen durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens im Abschnitt „Anforderungen“ sowie Vorlage der erforderlichen Nachweise (Spalte „Anmerkungen“) mit diesem Angebot.	☐ Ja

Kein gleichwertiges Gütezeichen vorhanden?	
Das angebotene Produkt ist weder mit dem EU-Umweltzeichen für „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ (Beschluss (EU) 2017/1217) noch mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel Handgeschirrspülmittel, Allzweck-, Sanitär- und Glasreiniger“ (DE-UZ 194, Ausgabe 2022) noch mit einem anderen gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet. In der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ wird durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens bestätigt, dass das Produkt die genannten Ausschlusskriterien erfüllt. Die in der Spalte „Anmerkung“ genannten Nachweise liegen dem Angebot bei.	☐ Ja

ANFORDERUNGEN

Reinigungsleistung bei Dosierung gemäß Herstellerangaben	
Das angebotene Produkt erzielt eine zufriedenstellende Reinigungsleistung bei Dosierung gemäß Dosieranleitung des Herstellers (falls gemäß Kriterium 7 erforderlich). Die Berechnung der Verpackungsintensität (Kriterium 7), des Phosphorgehaltes (Kriterium 5) und des VOC-Gehaltes (Kriterium 6) erfolgen auf Basis dieser Dosierempfehlung.	☐ Ja

1. Einstufung und Kennzeichnung des Produktes	
Kriterium	Das Produkt ist nicht eingestuft und gekennzeichnet als: • akut toxisch mit: H300, H310, H330; H301, H311, H331, EUH070 • spezifisch zielorgantoxisch mit: H370, H371, H372, H373 • karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch mit: H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df; H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362 • sensibilisierend mit: H334 oder H317 • gewässergefährdend mit: H400, H410, H411; H412, H413
Anmerkung	**Ausschlusskriterium** Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes für das Produkt.
Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht[3] (vom Bieter auszufüllen)	☐

2. Ausschluss von SVHC der REACH-Kandidatenliste	
Kriterium	Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die nach Art. 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte EU-Kandidatenliste aufgenommen wurden. (Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum jeweils aktuellen Zeitpunkt.)
Anmerkung	**Ausschlusskriterium** Die Anforderung gilt für alle Einzelstoffe, die Rezepturbestandteil oder Verunreinigung von > 0,01 % (m/m) im Produkt sind. Der Nachweis erfolgt über eine Herstellererklärung sowie die Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes für das Produkt.
Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht (vom Bieter auszufüllen)	☐

3 Als Nachweis sind die jeweils unter „Anmerkung“ genannten Dokumente dem ausgefüllten Fragebogen beizufügen.

3. Ausschluss eingestufter Inhaltsstoffe

Kriterium

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die zu kennzeichnen sind als

- akut toxisch mit:
  H300, H310, H330; H301, H311, H331, EUH070
- spezifisch zielorgantoxisch mit:
  H370, H371, H372, H373
- karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch mit:
  H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H341, H351*, H361f, H361d, H361fd, H362
  *NTA als Verunreinigung von MGDA und GLDA ausgenommen, wenn die Konzentration im Rohstoff < 0.2 und im Endprodukt < 0.1 % ist
- sensibilisierend mit: H334* oder H317*
  *ausgenommen Enzymsysteme, die in verkapselter Form (fest), flüssiger Form oder als Suspension eingesetzt werden
- gewässergefährdend mit:
  H400*, H410, H411, H412*, H413
  *ausgenommen Tenside
- ozonschichtschädigend mit:
  H420

Anmerkung

Ausschlusskriterium

Die Anforderung gilt für alle Einzelstoffe, die Rezepturbestandteil von > 0,01 % (m/m) im Produkt sind.

Der Nachweis erfolgt über eine Herstellererklärung sowie die Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes für das Produkt.

Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht
(vom Bieter auszufüllen) ☐

4. Ausschluss weiterer Inhaltsstoffe

Kriterium

Es werden in den verwendeten Tensiden:

- keine Alkylphenolethoxylate (APEO), Alkylphenolalkoxylate, Alkylphenolalkoxylat-Derivate (APEO-Sulfate, APEO-Phosphate usw.) eingesetzt.
- keine quartären organischen Ammoniumverbindungen und Polyquaterniumverbindungen, die nicht leicht abbaubar sind, eingesetzt.

Anmerkung

Ausschlusskriterium

Die Anforderung gilt für alle Rezepturbestandteile sowie Verunreinigungen > 0,01 % (m/m) im Produkt.

Der Nachweis erfolgt über eine Herstellererklärung sowie die Vorlage des Ergebnisses eines Standardtests auf „leichte Abbaubarkeit“.

Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht
(vom Bieter auszufüllen) ☐

Kriterium	Es werden als Komplexbildner oder Gerüststoffe • keine Ethylendiamintetraessigsäure und ihre Salze (EDTA) oder Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) eingesetzt. • keine organischen Phosphate eingesetzt. • für Fensterreiniger – keinerlei Phosphatverbindungen eingesetzt.
Anmerkung	**Ausschlusskriterium** Der Nachweis erfolgt über eine Herstellererklärung.
Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht (vom Bieter auszufüllen)	☐
Kriterium	Es werden als Bleichmittel: • keine reaktiven Chlorverbindungen eingesetzt.
Anmerkung	**Ausschlusskriterium** Der Nachweis erfolgt über eine Herstellererklärung.
Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht (vom Bieter auszufüllen)	☐
Kriterium	Es werden als Konservierungsstoffe • keine Stoffe in Dosierungen eingesetzt, die über die Haltbarmachung des Produktes hinausgehen. • keine Konservierungsstoffe mit Bioakkumulationspotenzial (Log Kow ≥ 3 oder BCF ≥ 100) eingesetzt. • kein Formaldehyd und/oder keine Formaldehydabspalter* eingesetzt * Verunreinigungen in Tensiden auf der Basis von Polyalkoxyverbindungen sind bis zu einer Konzentration von 0,01 Gewichtsprozent im Inhaltsstoff ausgenommen. • kein Triclosan eingesetzt. • kein 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on in einer Konzentration > 0,005 % eingesetzt. • kein 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on in einer Konzentration > 0,005 % eingesetzt. • kein 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on in einer Konzentration > 0,0015 % eingesetzt. • kein 3-Iod-Propinylbutylcarbamat eingesetzt. Eine desinfizierende oder sonstige antimikrobielle Wirkung des Produktes darf gegenüber den Kunden nicht ausgelobt werden.
Anmerkung	**Ausschlusskriterium** Der Nachweis erfolgt über eine Herstellererklärung sowie die dem Produkt beigefügte Produktbeschreibung.
Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht (vom Bieter auszufüllen)	☐

Kriterium	Als Farbstoffe werden • keine Stoffe mit einem Bioakkumulationspotenzial (Log Kow ≥ 3 oder BCF ≥ 100) eingesetzt. • kein Rhodamin eingesetzt.
Anmerkung	**Ausschlusskriterium** Der Nachweis erfolgt über eine Herstellererklärung.
Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht (vom Bieter auszufüllen)	☐
Kriterium	Als Duftstoffe werden • keine synthetischen Moschusverbindungen (Nitromoschus und polyzyklische Moschusverbindungen) eingesetzt. • kein Atranol, Chloratranol, HICC (Lyral), Lysmeral eingesetzt. • keine nach Tensidverordnung deklarationspflichtigen Stoffe in einer Menge > 0,01 % eingesetzt. • keine Stoffe eingesetzt, die nicht nach dem IFRA-Verfahrenskodex hergestellt wurden.
Anmerkung	**Ausschlusskriterium** Der Nachweis erfolgt über eine Herstellererklärung.
Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht (vom Bieter auszufüllen)	☐
Kriterium	Es dürfen darüber hinaus • keine perfluorierten Alkylate (perfluorierte organische Verbindungen), • kein Glutaraldehyd, • kein Nanosilber und • kein Mikroplastik eingesetzt werden.
Anmerkung	**Ausschlusskriterium** Der Nachweis erfolgt über eine Herstellererklärung.
Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht (vom Bieter auszufüllen)	☐

5. Begrenzung des Gesamtphosphorgehaltes

Kriterium

Für den Gesamtphosphorgehalt gelten die Höchstwerte[4]:

- für Allzweckreiniger: 0,02 g/l eingesetzter Reinigungslösung
- für Küchen- und Sanitäreiniger: 1,0 g/l eingesetzter Reinigungslösung
- für Fensterreiniger: 0,0 g/l eingesetzter Reinigungslösung

Anmerkung

Ausschlusskriterium

Der Nachweis erfolgt über eine Herstellererklärung.

Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht
(vom Bieter auszufüllen) ☐

6. Begrenzung des Gehaltes an flüchtigen organischen Lösemitteln (VOC)

Kriterium

Es werden keine Lösemittel eingesetzt, die

- halogenierte oder aromatische Kohlenwasserstoffe enthalten.
- bei Allzweckreinigern einen VOC-Höchstgehalt[5] von 30 g/l überschreiten,
- bei Küchen- und Sanitärreinigern einen VOC-Höchstgehalt von 60 g/l überschreiten.
- bei Fensterreinigern einen VOC-Höchstgehalt von 100 g/l überschreiten.

Anmerkung

Ausschlusskriterium

Der Nachweis erfolgt über eine Herstellererklärung.

Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht
(vom Bieter auszufüllen) ☐

7. Anforderungen an die Verpackung

Kriterium

Die Materialien der Produktverpackung enthalten

- kein PVC.

Anmerkung

Ausschlusskriterium

Der Nachweis erfolgt über eine Herstellererklärung.

Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht
(vom Bieter auszufüllen) ☐

4 Die Begrenzung der Höchstgehalte bezieht sich auf die gebrauchsfertige Lösung (d. h. bei Konzentraten nach der Verdünnung). Die in der Rezepturaufstellung enthaltenen Phosphorverbindungen werden auf ihren Gehalt an elementarem Phosphor umgerechnet (basierend auf der Summenformel der Verbindung, dem Molekülgewicht und dem Atomgewicht von Phosphor). Der Rezepturanteil wird gemäß Phosphoranteil gewichtet und dann mit den anderen Phosphorverbindungen aufsummiert.

5 Die Begrenzung der Höchstgehalte bezieht sich auf die gebrauchsfertige Lösung (d. h. bei Konzentraten nach der Verdünnung). Als VOC gelten Stoffe mit einem Siedepunkt < 150 °C.

Kriterium	Wenn das Produkt vor der Anwendung verdünnt oder gelöst werden muss, so ist verpflichtend • eine Dosiereinrichtung mit entsprechender Gebrauchsanleitung verfügbar zu machen.
Anmerkung	**Ausschlusskriterium** Der Nachweis erfolgt über eine Anbietererklärung mit Bild von Dosiereinrichtung und Gebrauchsanleitung.
Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht (vom Bieter auszufüllen)	☐
Kriterium	Wird das Produkt in einer „Triggerspray-Flasche“ verwendet, so gelten die folgenden Anforderungen: • Das Verpackungssystem ist nachfüllbar. • Es kommen keine Treibgase zur Anwendung.
Anmerkung	**Ausschlusskriterium** Der Nachweis erfolgt über eine Anbietererklärung mit Bild der Nachfüllverpackungen.
Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht (vom Bieter auszufüllen)	☐
Kriterium	Das Gewicht-Nutzen-Verhältnis der Produktverpackung (GNV)[6] darf die folgenden Werte nicht überschreiten: • 150 g/l Reiniger bei gebrauchsfertigen Produkten • 15 g/l bei Reinigungskonzentrat • 200 g/l bei Triggerspray-Flaschen Bei Verpackungen, die Teil eines Rücknahmesystems sind oder die zu mehr als 80 % (m/m) aus Rezyklat bestehen, gelten keine Anforderungen an das GNV.
Anmerkung	**Ausschlusskriterium** Der Nachweis erfolgt über eine Anbieterklärung mit Berechnung. Der Nachweis erfolgt über eine Anbietererklärung[7].
Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht (vom Bieter auszufüllen)	☐

6 Dabei ist das GNV definiert als das anteilige Verpackungsgewicht (Summe aller Elemente der Produktverpackung), das auf die Produktmenge entfällt, die pro Liter Reiniger benötigt wird. Das Verpackungsgewicht setzt sich zusammen aus dem realen Verpackungsgewicht, zu dem (als Malus) das Gewicht des Verpackungsanteils addiert wird, der nicht aus Altprodukt-Rezyklat stammt. (Zur Erläuterung: Bei 30 % Rezyklatanteil ergibt sich somit ein Rechenwert für das Verpackungsgewicht von 1,7 bei 60 % von 1,4). Falls die Primärverpackung wiederbefüllt wird, kann das GNV (als Bonus) durch 2 geteilt werden. Die GNVs der einzelnen Verpackungsbestandteile sind aufzusummieren.

7 Die Erklärung zu Anteil und Herkunft des Rezyklats ist mit einer Materialbilanz (des Verpackungsherstellers) zu belegen. Das Bestehen eines Rücknahmesystems ist durch die Vorlage entsprechender Verträge zu belegen.

ANGABEN ZU DEN REZEPTURBESTANDTEILEN

Chemischer Name (IUPAC, INCI)	EC-Nummer	CAS-Nummer	(Haupt-)Funktion des Inhaltsstoffes (Tensid, Lösemittel, Farbstoff, Duftstoff, Enzym, Konservierungsstoff, Komplexbildner, Gerüststoff, sonstiges)	Konzentration im Endprodukt [% von – bis]	Klassifizierung gemäß SDB	Handelsname bei zugesetzten Gemischen	Verweis auf gesonderte Aufstellung der Inhaltsstoffe durch den Vorlieferanten des Gemisches